

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0052021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 1.2.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 5.2.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

1. Zu prüfender Inhalt ist ein Post, der unter dem Datum 28.Oktober 2020 von einer Nutzerin mit dem Namen „[...]“ in das Diskussionsforum der [...] -Gruppe „[...]“ eingestellt wurde. Die genannte Gruppe des Typs „Allgemeines“ richtet sich laut Eigenbeschreibung an „politisch interessierte Menschen aus Z. und Umgebung“, die in der Gruppe „alle politischen Informationen und Diskussionen rund um die Lokalpolitik Z. und des Landkreises TF posten und diskutieren“ können. Die Gruppe wurde am 22. Mai 2019 erstellt, sie ist *sichtbar* und *öffentlich*, das heißt jeder kann diese Gruppe finden und jeder kann die Mitglieder der Gruppe und ihre Beiträge sehen, die Beiträge sind also ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar.

Zu dem beanstandeten Inhalt gelangt man unter folgender URL:

[...]

Der Inhalt ist nachfolgend eingeblendet:

[...]

In dem Post äußert sich die Nutzerin „[...]“ wie folgt:

„Politik in Z.:

Hallo [...], J. K. und Herr G.: es interessiert nachher niemanden mehr, dass Sie ein (unglaubliches) Attest haben, wenn jemand wegen Ihnen an Corona stirbt.

Bleiben Sie von der Stadtverordnetenversammlung weg, wenn Sie andere nicht schützen wollen!

PS: Ist Ihrem Arzt bewusst, dass auf Gefallen ausgestellte Maskenbefreiungen strafbar sind und ihn/sie seinen/ihren Job kosten kann?“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Z. setzt sich aus sechs Fraktionen zusammen; Frau J. K. ist Vorsitzende der [...] -Fraktion, Herr D. G. (nicht: G.) ist Mitglied dieser Fraktion.

2. Die gegen den Inhalt vorgebrachte Beanstandung lautet wie folgt:

„Es wird behauptet, dass ein gefälschtes ärztliches Attest verwendet wird, das angeblich gefälligkeitshalber von einem Arzt ausgestellt wurde. Es handelt sich hierbei um eine vom Äußernden aktiv zu beweisende Tatsachenbehauptung gemäß § 186 StGB.“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Inhalt des zu prüfenden Posts erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Der Kommentar in dem Diskussionsforum der [...] -Gruppe „Politik in Z. und Umgebung“ erfüllt nicht den Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB.

- a) Gemäß § 186 StGB strafbar ist die Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache in Beziehung auf einen anderen, welche diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.
- aa) Vorliegend fehlt es bereits an dem Merkmal einer (falschen) Tatsachenbehauptung. Der Kommentar erschließt sich inhaltlich so, dass in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Z. die Stadtverordneten einen Mund-Nasen-Schutz trugen und die beiden namentlich genannten Verordneten der [...] -Fraktion, Frau K. und Herr G., unter Verweis auf ein ärztliches Attest in der Versammlung keine Maske getragen haben. Die Verfasserin des Posts kommentiert diesen Umstand kritisch. Sie merkt an, dass durch das Nicht-Tragen einer Maske andere gefährdet werden und es im Falle einer Übertragung des Corona-Virus zu einer Erkrankung mit schlimmem Verlauf bis hin zu einem tödlichen Ausgang kommen kann. Die Verfasserin des Kommentars appelliert an die beiden Stadtverordneten K. und G., den Versammlungen fernzubleiben, „wenn [s]ie andere nicht schützen wollen“. In diesem Zusammenhang bezeichnet sie das von den genannten Verordneten jeweils vorgelegte Attest als „unglaublich“, aber eben (entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers) nicht als „gefälscht“ und auch nicht als „gefälligkeitshalber von einem Arzt ausgestellt“. Bei der Aussage, ein Attest sei „unglaublich“, handelt es sich um eine Meinungsäußerung und nicht um eine Tatsachenbehauptung.
- bb) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem PS-Zusatz *„Ist Ihrem Arzt bewusst, dass auf Gefallen ausgestellte Maskenbefreiungen strafbar sind und ihn/sie seinen/ihren Job kosten kann?“* Auch dadurch stellt die Verfasserin des Kommentars nicht die Behauptung auf, die von den beiden Verordneten vorgelegten Atteste seien gefälscht bzw. sie seien gefälligkeitshalber ausgestellt worden. Eine konkrete Behauptung gerade in Bezug auf die beiden von den zwei Verordneten vorgewiesenen Atteste wird nicht aufgestellt. Bei der gebotenen Auslegung des Kommentars ist der Sinnzusammenhang der Äußerung in den Blick zu nehmen. Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht. Auch ist im Einzelfall eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird. Wo dies nicht möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte (BVerfG, Beschl. v. 24.7.2013 – 1 BvR 444/13; 1 BvR 527/13). Der Verfasserin des Kommentars geht es offenkundig darum, den Umstand zu kritisieren, dass zwei Stadtverordnete

der [...] -Fraktion in der Versammlung keine Maske getragen und dadurch aus ihrer Sicht die anderen Anwesenden potentiell gefährdet haben. Die Atteste hält die Verfasserin des Kommentars für „unglaublich“, d.h. sie schließt es nicht aus, dass es für die beiden genannten Stadtverordneten tatsächlich nicht aufgrund einer gravierenden medizinischen Indikation zwingend ausgeschlossen wäre, zumindest während der Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es kann in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Partei [...] im Zuge der Corona-Pandemie gerade zu einem ihrer programmatischen Inhalte gemacht hat, das Tragen von Masken tendenziell abzulehnen. Es handelt sich also bei dem Kommentar um einen Beitrag im politischen Meinungskampf, bei dem von vornherein ein weiterer Maßstab anzulegen ist. Die Anmerkung, dass der betreffende Arzt sich strafbar machen würde, wenn er den Stadtverordneten dazu verhelfen würde, die von diesen gewünschte – gewissermaßen auf [...] -Parteilinie liegende – „Maskenfreiheit“ zu erreichen, ist deutlich überwiegend durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt, die Äußerung ist also insgesamt als Meinungsäußerung einzustufen; sie kann jedenfalls auch als (straflose) Kundgebung von Empörung verstanden werden darüber, dass zwei Angehörige einer politischen Partei, die dem Tragen von Masken allgemein kritisch bis ablehnend gegenübersteht, unter Verweis auf eine vermeintliche Unzumutbarkeit an einer Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, ohne die anderen Anwesenden vor einer möglichen Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Wenn eine straflose Bedeutung nicht ausschließbar ist – wie vorliegend der Fall –, ist diese zugrunde zu legen (Fischer, StGB Kommentar, 67. Aufl. [2020], § 186 Rn. 3).

- b) Darauf, ob die (einmal unterstellt: von der Verfasserin des Kommentars behauptete) Tatsache geeignet ist, die betroffenen Personen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, kommt es danach im Ergebnis nicht mehr an.
2. Es liegt auch kein Fall des 185 StGB vor. Der Kommentar weist keinen beleidigenden Inhalt auf.
 3. Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind ebenfalls nicht einschlägig.